

Vockfey an der Elbe ein Ort mit einer bewegten Geschichte



Mehr unter www.vockfey.info

Patrick Friedrich, Elbstr. 7, 19273 Vockfey

Sehr geehrte Damen und Herren, werte Gäste,

ab dem 1.4.2024 erhebt die Gemeinde Amt Neuhaus eine Beherbergungssteuer für Besucher.

Leider sind wir daher unter Strafandrohung gezwungen, den folg. Meldebogen von Ihnen ausfüllen zu lassen. Eine Übernachtung ohne Ihre wahrheitsgemäßen Angaben ist leider nicht mehr möglich.

Es wird eine Beherbergungssteuer von 2 € je Übernachtung (5% von 33€= 1,65€ plus Verwaltungsaufwand) nach der Satzung der Gemeinde Amt Neuhaus von uns erhoben und an die Gemeinde abgeführt.

Diese Kosten entstehen Ihnen zusätzlich zu den Übernachtungskosten.

Alle Fragen rund um die Beherbergungssteuer im Amt Neuhaus beantwortet Ihnen Frau:

Jenny Spreu
Sachbearbeiterin Touristinfo Gemeinde Amt Neuhaus

Touristinfo Gemeinde Amt Neuhaus
Elbstr. 11
19273 Neuhaus OT Konau

Telefon: 038841/607-60

www.amt-neuhaus.de
touristinfo@amt-neuhaus.de

BEHERBERGUNGSSTEUER GEMEINDE AMT NEUHAUS



Nach § 8 der Satzung zur Erhebung einer Beherbergungssteuer der Gemeinde Amt Neuhaus unterliegt der Aufwand für die Möglichkeit eine entgeltliche Beherbergung in der Gemeinde Amt Neuhaus der Beherbergungssteuer. Beherbergungen sind unter bestimmten Voraussetzungen von der Steuer ausgenommen. Hierzu stehen die Unterkünfte in der Nachweispflicht. Die Gemeinde Amt Neuhaus ist nach den Vorschriften der Satzung und der Abgabenordnung berechtigt, Nachweise zu allen Angaben zu verlangen.

According to § 8 of the statutes for levying an accommodation tax in the municipality of Amt Neuhaus, the cost of the possibility of paid accommodation in the municipality of Amt Neuhaus is subject to the accommodation tax. Accommodation is exempt from the tax under certain conditions. The accommodations are required to provide proof of this. The municipality of Amt Neuhaus is entitled to demand proof of all information in accordance with the provisions of the statutes and the tax code.

**Bitte füllen Sie das Formular vollständig aus und geben dieses mit den erforderlichen Belegen an den Betreibern ab.
Please complete the form in full and submit it to the operator with the required supporting documents.**

Name Beherbergungsbetrieb
Name of accommodation establishment

Beherbergungszeitraum
Accommodation period

Falls geschäftlich unterwegs./ If traveling on business.

Name Arbeitgeber
Employer name

Anschrift Arbeitgeber
Employer address

**Angaben zur/zum Erklärenden (Steuerschuldner/in und Beherbergungsgast)
Details of the declarant (tax debtor and accommodation guest)**

Name, Vorname*
*Name, first name**

Straße, Hausnummer*
*Street and building number**

PLZ, Ort, Land*
*Postal code, city, country**

Geburtsdatum*
*Date of birth**

Geburtsort*
*Place of birth**

Telefon
Phone

*Pflichtfeld/*Mandatory field

Es liegt eine Behinderung ab 70% vor:
The disability is 70% or more:

Begleitperson mit im Ausweis angegebenen Merkzeichen „B“
Accompanying person with the sign „B“ on their ID card

Ich versichere, dass ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass die Erteilung unrichtiger oder unvollständiger Auskünfte im Zusammenhang mit der Steuererhebung als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit verfolgt wird.

I confirm that I have provided the information truthfully to the best of my knowledge and belief. I have taken note that the provision of incorrect or incomplete information in connection with tax collection will be prosecuted as a criminal or administrative offense.

Datum/Date

Unterschrift/Signature

Satzung der Gemeinde Amt Neuhaus über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Beherbergungssteuer)



Aufgrund der §§10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), i. V. m. den §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. Nr. 18/ 2019 S. 309) hat der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus in seiner Sitzung am 07.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Amt Neuhaus erhebt nach Maßgabe dieser Satzung eine Beherbergungssteuer als örtliche Aufwandsteuer. Die Beherbergungssteuer wird als indirekte Steuer erhoben.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Beherbergungssteuer ist der Aufwand für den Erwerb eines Anspruchs auf eine vorübergehende Beherbergungsmöglichkeit in einem Beherbergungsbetrieb im Gemeindegebiet der Gemeinde Amt Neuhaus; dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.
- (2) Als Beherbergungsbetriebe gelten alle Betriebe, die gegen Entgelt eine vorübergehende Beherbergungsmöglichkeit zur Verfügung stellen. Hierzu zählen insbesondere Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Privatzimmer, Jugendherbergen, Ferienwohnungen, Motels, Campingplätze, Schiffe oder ähnliche Einrichtungen, sofern besondere Sanitärräume angeboten werden. Keine Beherbergungsbetriebe sind Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke.

§ 3 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage ist der vom Beherbergungsgast für den Erwerb des Anspruches auf die Beherbergungsleistung vereinbarte oder aufgewendete Betrag (einschließlich Umsatzsteuer). In diesem Beherbergungsentgelt und Entgelt enthaltene Anteile für Verpflegung sind herauszurechnen und bleiben bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage unberücksichtigt.

- (2) Sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in Beherbergungsentgelt und Entgelt für Verpflegung nicht möglich ist, gilt als Bemessungsgrundlage bei einem Beherbergungsbetrieb mit Pauschalpreis (Übernachtung/Frühstück bzw. Halb- oder Vollpension) der Betrag der Gesamtrechnung abzüglich einer Pauschale von 7,00 EUR für Frühstück und je 10,00 EUR je Mittagessen und Abendessen je Gast und Mahlzeit (jeweils einschließlich Mehrwertsteuer).

§ 4 Steuerbefreiungen

Von der Zahlung einer Beherbergungssteuer sind befreit:

- a) Minderjährige,
- b) schwerbehinderte Personen mit einem in einem entsprechenden Ausweis angegebenen Grad der Behinderung von 70 oder mehr sowie Begleitpersonen schwerbehinderter Personen bei einem im Ausweis angegebenen Merkzeichen „B“,
- c) Übernachtung zu Geschäftszwecken sofern die Zwecke von den Beherbergungsgästen schriftlich nachgewiesen werden (Geschäftsreisende).

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Beherbergungssteuer beträgt 5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.
- (2) Es unterfallen jedoch höchstens 14 zusammenhängende Übernachtungsmöglichkeiten pro Beherbergungsgast der Besteuerung. Der Aufwand für den Erwerb des Anspruchs auf weitere, hiermit unterbrechungsfrei verbundene Beherbergungsleistungen im selben Beherbergungsgebiet unterfällt nicht der Besteuerung.

§ 6 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebs gem. § 2 Abs. 2 der Satzung, gegen die der Beherbergungsgast einen Anspruch auf Beherbergung hatte.

§ 7 Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit dem Ende des Zeitraums, in dem der Beherbergungsgast einen Anspruch auf Beherbergung hatte.

§ 8 Steuererklärungs- und Nachweispflichten

- (1) Jeder Steuerschuldner ist verpflichtet, der Gemeinde Amt Neuhaus gegenüber bis zum 15. Kalendertag nach Ablauf eines Kalenderhalbjahres für seine Beherbergungsbetriebe die Summe aller Beherbergungsentgelte auf dem von der Gemeinde Amt Neuhaus vorgeschriebenen Vordruck schriftlich zu erklären (Steuererklärung).

- (3) Die Steuererklärung ist für jeden Beherbergungsbetrieb gesondert abzugeben. Hierbei ist neben den Angaben zum Beherbergungsbetrieb (Name, Anschrift) auch der Steuerschuldner (Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) zu benennen.
- (3) Zur Nachprüfung der Steuererklärung sind für jeden Beherbergungsgast folgende Daten für einen Zeitraum von vier Jahren ab Ablauf des Kalenderhalbjahres, in dem die Steuer entstanden ist, vorzuhalten und auf Verlangen vorzulegen:
- a) Name,
 - b) Vorname,
 - c) Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort, Staat),
 - d) erster Tag der Beherbergung,
 - e) letzter Tag der Beherbergung,
 - f) Beherbergungsdauer (in Tagen),
 - g) Beherbergungsentgelt (gem. § 3 der Satzung)
 - h) Beherbergungszweck (gem. § 4 c) der Satzung).
- (4) Werden keine Angaben nach den Absätzen 1 bis 3 getätigt oder besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Angaben falsch oder unrichtig sind, so kann die Gemeinde Amt Neuhaus die Bemessungsgrundlagen schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch einen Steuerbescheid für das Kalenderhalbjahr (Veranlagungszeitraum) festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids an den Steuerschuldner fällig.

§ 10 Prüfungsrecht

Zur Prüfung der Angaben in der Steuererklärung sind der Gemeinde Amt Neuhaus auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sämtliche bzw. ausgewählte Nachweise (z.B. Rechnungen, Quittungsbelege) über die Beherbergungsleistungen für den jeweiligen Beherbergungsbetrieb im Original vorzulegen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer leichtfertig
- a) Der Gemeinde Amt Neuhaus oder einer Behörde über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 - b) Die Gemeinde Amt Neuhaus pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt.

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) Belege ausstellt oder vorlegt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind,
 - b) seinen Erklärungs- oder Nachweispflichten gem. § 8 dieser Satzung nicht nachkommt oder unrichtige Erklärungen abgibt (§ 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG) oder
 - c) entgegen § 10 Auskünfte, die Vorlage von Unterlagen oder den Zugang von Geschäftsräumen verweigert (§ 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG)
- und es dadurch ermöglicht, Steuern zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile zu erlangen.
- (3) Gemäß § 18 Abs. 3 NKAG kann eine Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.04.2024 in Kraft.
- (2) Beherbergungseinrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits betrieben werden, sind durch ihren Betreiber innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung der Gemeinde Amt Neuhaus auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck mitzuteilen.
- (4) Für Steuerpflichtige, deren Beherbergung über den Tag des Inkrafttretens der Satzung hinweg andauert, wird die Höhe der Steuer nach dem Entgelt bemessen, das auf die Zeit der Beherbergung ab dem Abend des Tages, an dem die Satzung in Kraft tritt, entfällt.

Amt Neuhaus, den 19.02.2024

Andreas Gehrke
Bürgermeister